

Übersicht: Jedermann-Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 S. 1 StPO

Hinweis: Teleologisch liegt dem Jedermann-Festnahmerecht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zugrunde.¹ Die handelnde Person nimmt m.a.W. stellvertretend öffentliche Aufgaben wahr. Zum Verhältnis zu anderen Rechtfertigungsgründen: § 32 StGB sowie §§ 229 f. BGB haben Vorrang.²

A. OBJEKTIE RECHTFERTIGUNGSELEMENTE

I. Festnahmelage

Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat (= sowohl vollendete als auch versuchte Tat; muss nicht schuldhaft begangen werden). Auf frischer Tat betroffen ist, wer bei Begehung der Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in seiner Nähe angetroffen wird.

Problem: Muss eine Tat tatsächlich begangen worden sein (materiellrechtliche Theorie) oder reicht ein dringender Tatverdacht (= wenn Festnehmende aufgrund der ihm erkennbaren Umstände bei pflichtgemäßer Prüfung von einer Straftat ausgehen durfte) aus (prozessuale Theorie; h.M.)?

Pro materiellrechtliche Theorie: §§ 127 Abs. 2, 112 Abs. 1 StPO lassen Umkehrschluss auf § 127 Abs. 1 StPO zu; auch bei den anderen Rechtfertigungsgründen muss die Rechtfertigungslage tatsächlich vorliegen; Festnehmende wird bei Irrtum angemessen über ETI geschützt.

Pro prozessuale Theorie: § 127 StPO hat prozessualen Charakter (Straf**prozess**ordnung) → strafprozessuale Maßnahmen können sich kraft Natur der Sache nur auf einen (dringenden) Tatverdacht stützen; materiellrechtliche Theorie birgt Notwehrisiko durch Festgenommenen (wenn Tat nicht realiter vorliegt, könnte sich Festnehmende mit Notwehr verteidigen) und damit Eskalationspotential; Tatverdächtige wird zu seiner Verdächtigung i.d.R. beigetragen haben.

¹ Rengier AT, 13. Aufl. 2021, § 22 Rn. 1.

² Rengier AT, 13. Aufl. 2021, § 22 Rn. 2.

II. Festnahmegrund

Fluchtverdacht des Verdächtigen oder keine sofortige Feststellung der Identität möglich (Verdächtige kann/will Ausweis nicht vorzeigen → kann dann nur durch StA oder Polizei erfolgen, vgl. § 163b Abs. 1 S. 1 StPO).

III. Festnahmehandlung

Als Realakt an keine bestimmte Form gebunden, aber am Wortlaut („Festnahme“) zu orientieren.

- Erforderlichkeit, um Festnahme zu erreichen (geeignet und mildestes Mittel):
 - Nötigung und Freiheitsberaubung (+)
 - leichte Körperverletzungen (z.B. festes Zupacken) (+)
 - Schwere oder lebensgefährliche Verletzungen. (-) – Grund: Enge Auslegung geboten, da § 127 Abs. 1 StPO staatliches Gewaltmonopol durchbricht.
 - Schusswaffengebrauch: Warnschuss u.U. noch (+), nicht mehr Schuss auf den Körper.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip

B. SUBJEKTIVES RECHTFERTIGUNGSELEMENT

Wissen um die Festnahmelage und Absicht, Festgenommenen der Strafverfolgung zuzuführen.³

³ Rengier AT, 13. Aufl. 2021, § 22 Rn. 23.